

Expertenbeitrag:
Elektronische Mittel

BIM im Vergabeverfahren rechtssicher verwenden



Holger Schröder,
Rechtsanwalt und Partner,
Rödl und Partner, Nürnberg

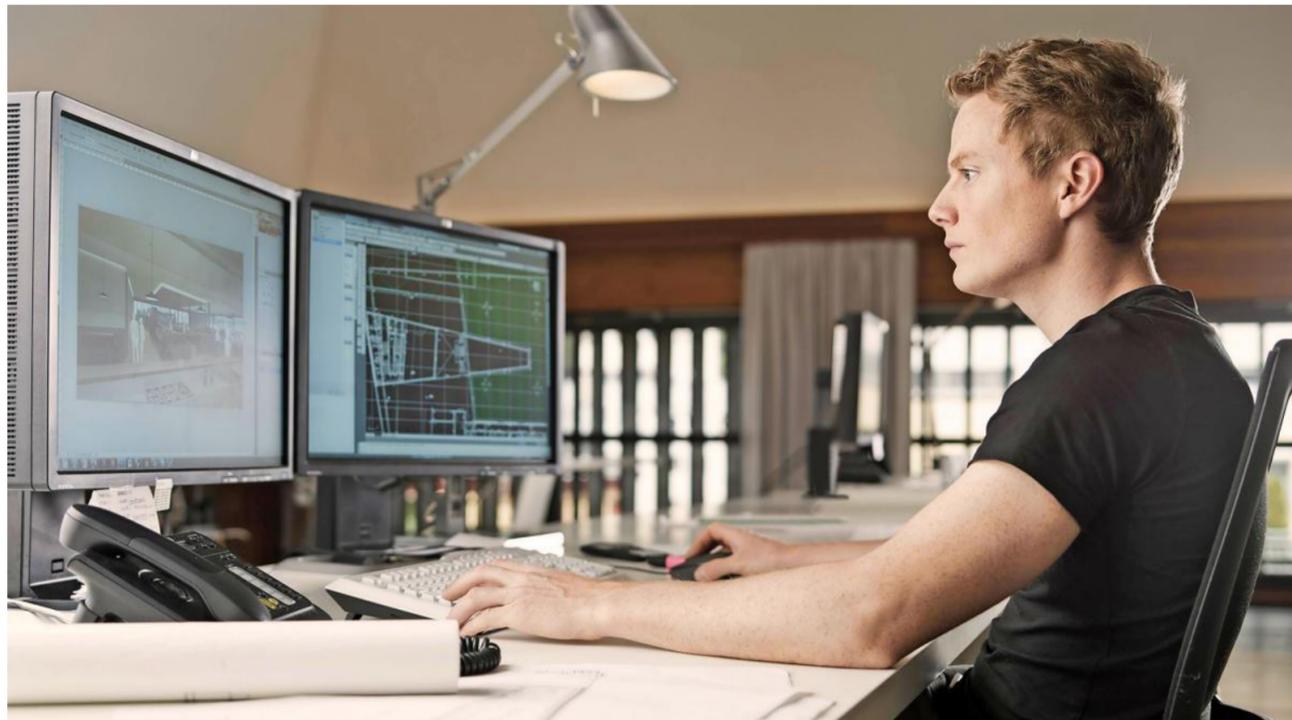
Bei der Kommunikation im Vergabeverfahren dürfen auch alternative elektronische Mittel eingesetzt werden. Diese Vorschrift gilt auch für BIM (Building Information Modeling), Bauwerksdatenmodellierung. Vergabestellen müssen jedoch einige Pflichten übernehmen, denn Bieter genießen Unternehmensschutz.

NÜRNBERG. Die Vergabeverordnung (VgV) erlaubt es öffentlichen Auftraggebern, ausnahmsweise Vergabeverfahren mit alternativen elektronischen Mitteln abzuwickeln. Das sind Mittel, etwa eine Software, die nicht für jeden ohne Einschränkung verfügbar sind und die nicht bei Bedarf – gegebenenfalls gegen marktübliches Entgelt – von allen erworben werden können.

Das betrifft zum einen Vergabeverfahren, bei denen es gilt, besonders sensible Daten zu schützen. Zum anderen sind Vergabeverfahren gemeint, in denen Daten übermittelt werden müssen, deren Transfer aus anderen als Sicherheitsgründen nicht mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln möglich ist. Dies gilt zum Beispiel für BIM-Systeme.

Internetadresse muss Zugang ermöglichen

BIM ist eine Methode zur Erstellung und Nutzung intelligenter digitaler Bauwerksdatenmodelle, die allen Projektbeteiligten den Zugriff auf eine gemeinsame Datengrundlage



An einem digitalen Gebäudemodell arbeiten alle Projektbeteiligten. Einen entsprechenden Zugang muss der öffentliche Auftraggeber anbieten. FOTO: DPA/IMMAGEBROKER

Was Building Information Modeling bedeutet

Building Information Modeling (BIM) ist eine Methode, Bauwerke anhand eines digitalen Gebäudemodells über ihren Lebenszyklus mit allen ihren wichtigen Informationen abzubilden.

Das detailgetreue Gebäudemodell wird über den gesamten Planungsprozess von allen Projektbeteiligten mit Informationen angereichert und soll so eine bessere Planung, Ausführung und

spätere Bewirtschaftung des Gebäudes unterstützen. Damit kann frühzeitig festgestellt werden, ob das Projekt in Bezug auf Konstruktion, Zeit-, Material- und Kostenplanung realistisch und effizient umgesetzt werden kann.

Ziel ist es, Bauprojekte durch integrale Planungsprozesse wirtschaftlich, ressourceneffizient und nachhaltig zu gestalten.

bei der Planung und der Realisierung ermöglicht (siehe Kasten). Als Projektbeteiligte kommen dabei in erster Linie Architekten, Ingenieure, Bauherren oder Bauausführende in Betracht.

Wenn öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren solche alternativen elektronischen Mittel verwenden, haben sie gegenüber den Unternehmen einige Pflichten: Sie müssen ihnen ab dem Datum der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung – beziehungsweise ab dem Datum der Versendung der Aufforderung zur Interessensbestä-

tigung – unter einer Internetadresse unentgeltlich einen uneingeschränkten, vollständigen und direkten Zugang zu diesen alternativen elektronischen Mitteln ermöglichen. Diese Internetadresse muss dann jeweils entsprechend aufgeführt werden.

Falls ein öffentlicher Auftraggeber keinen solchen Zugang gewährleisten kann und dies nicht auf dem Verschulden des betreffenden Unternehmens beruht, so muss er einen anderweitigen Zugang zu den verwendeten alternativen elektronischen Mitteln ermöglichen. Öffent-

liche Auftraggeber können zum Beispiel spezielle sichere Nutzungskanäle vorschreiben, zu denen sie dann einen individuellen Zugang gewähren.

Bei einer Bauauftragsvergabe zum Beispiel oder im Zusammenhang mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbes kann ein öffentlicher Auftraggeber von dem Unternehmen verlangen, dass für die Auftragsausführung elektronische Mittel für BIM genutzt werden (Paragraf 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB).

Projektbeteiligte sind Architekten, Ingenieure und Bauherren

Durch Ausführungsbedingungen sind öffentliche Auftraggeber nämlich in der Lage, auch für den Zeitraum nach der Zuschlagserteilung auf die Art und Weise der Leistungserbringung unmittelbar Einfluss zu nehmen. Die öffentlichen Auftraggeber sind allerdings nicht zum Einsatz von BIM-Systemen verpflichtet.

Voraussetzung für den Einsatz solcher BIM-Systeme sind allge-

mein zugängliche offene Schnittstellen, die produktneutrale Ausschreibungen im Sinn der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 2 (VOB/A-EU), ermöglichen.

Sofern die geforderten elektronischen Mittel für die Bauwerksdatenmodellierung nicht allgemein verfügbar sind, muss der öffentliche Auftraggeber den Unternehmen während des gesamten Vergabeverfahrens unter einer Internetadresse einen unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Zugang zu den verlangten BIM-Systemen anbieten.

Der Einsatz von Building Information Modeling regelt Paragraph 12 der Vergabeverordnung hat unternehmensschützende Wirkung. Das heißt, der Gesetzgeber will, dass Unternehmer einen Anspruch darauf haben, dass ihnen ein Zugang zu nicht allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln gewährt wird. Andernfalls sind sie in ihrem Recht auf Wettbewerbsteilnahme, einer der Säulen des Vergaberechts, verletzt.

Lexikon

„T“ wie Transparenzgrundsatz

Der Transparenzgrundsatz ist eine der Säulen des Vergaberechts. Der öffentliche Auftraggeber muss demnach unter anderem das Vergabeverfahren öffentlich machen. Das heißt, dieses muss für mögliche Bieter und Wettbewerber zugänglich sein, indem er die bevorstehende Vergabe allgemein bekannt macht. Außerdem zielt der Transparenzgrundsatz darauf ab, dass nachprüfbar sein muss, ob die Vorgaben des Vergaberechts eingehalten werden. Eine Möglichkeit ist etwa die sorgfältige Dokumentation des Ablaufs des Vergabeverfahrens. (raab)

Kurz notiert

Vattenfall unterliegt vor Kammergericht Berlin

BERLIN. Im Berufungsverfahren vor dem Kammergericht Berlin hat das Energieunternehmen Vattenfall eine Niederlage erlitten. Nachdem bereits das Landgericht Berlin die einstweilige Verfügung für das Vergabeverfahren zurückgewiesen hatte, entschied nun auch das Kammergericht, dass den 200 Rügen des schwedischen Konzerns nicht stattgegeben wird. Diese bezogen sich auf Auswahl und Gewichtung der Vergabekriterien. Die Neuvergabe der Konzession des Verteilnetzes in Berlin kann nun beginnen. (sta)



Die Konzession für das Verteilnetz in Berlin kann vergeben werden. FOTO: DPA

Zweite Ausschreibung für Hochwasserschutz nötig

ZABERFELD. Die Gemeinde Zaberfeld (Kreis Heilbronn) will die Ausschreibung für den Ausbau des Hochwasserschutzes in Leonbronn und Ochsenburg wiederholen. Es hatten sich lediglich zwei Bieter beteiligt. Das günstigste Angebot lag bei 424 000 Euro, die Kommune hatte gut 250 000 Euro veranschlagt. (sta)

Bessere Vergabe in Österreich angestrebt

WIEN. Die österreichische Wirtschaftsministerin Margarete Schramböck (ÖVP) will die Vergabe in ihrem Ressort straffen. Es gebe Schulungen sowie ein „Check-Liste für die Vergabe enthält unter anderem Punkte wie die verpflichtende Einholung von mehreren Angeboten, die Begründung der Wahl des Vergabeverfahrens oder die Dokumentation des Beschaffungsbedarfs. (sta)

Schleswig-Holstein verlängert Wertgrenzen

KIEL. Der Geltungszeitraum der Vergaben und beschränkte Ausschreibungen werden in Schleswig-Holstein unverändert bis Ende 2019 verlängert. Eine entsprechende Verordnung werde nach Angaben des Wirtschaftsministeriums des Landes zeitnah im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die derzeitige Wertgrenzenregelung war bis zum 1. Oktober befristet. (sta)

E-Rechnung bei öffentlichen Aufträgen

Landtag berät am Mittwoch über Gesetzesänderung

STUTTGART. Baden-Württemberg will die EU-Vorgabe umsetzen, nach der alle Rechnungen für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, für Sektorenauftraggeber sowie Konzessionsgeber elektronisch empfangen werden müssen. Diese E-Rechnungsrichtlinie wurde von der Europäischen Union im April 2014 beschlossen.

Hierfür muss eine verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies geschieht mit dem Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes, das bereits im Landtag beraten wurde. Innenminister Thomas Strobl (CDU) verwies bei der Sitzung auf die bis zu drei Millionen Rechnungen, die die Landesverwaltung jährlich erhält. Das Gesetz soll am 7. November im Landtag verabschiedet werden.

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung wird sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich gelten – mit Ausnahme von Gemeinden, Gemeindeverbände und diesen gleichgestellten Auftraggebern – „um der Vorbildfunktion des Landes bei der Digitalisierung gerecht zu werden“,

wie es im Gesetzentwurf der Landesregierung heißt.

Im Zug der Änderung sollen außerdem die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergebenden Anpassungen an die Servicekonten im Dienstleistungsportal des Landes vorgenommen werden. Die Anpassungen orientieren sich laut der Landesregierung an der Bundesregelung zum Nutzerkonto.

Ebenfalls würde damit die Verwaltungsebenen und Länder übergreifende Verknüpfung im Portalverbund des Bundes und der Länder abgesichert.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg erwartet von der Änderung unter anderem, dass durch die E-Rechnungsrichtlinie Zahlungsvorgänge der öffentlichen Hand leichter und schneller abgewickelt werden. (raab)

MEHR ZUM THEMA

Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes:
www.kurzelinks.de/Gesetzesänderung

Kommunen können Vergütungskriterien verankern

Gewerkschaft stellt Gutachten zu Entlohnungsausschreibungen vor

BERLIN. Die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi hat ein Gutachten über „Handlungsspielräume öffentlicher Auftraggeber bei der Verankerung von Vergütungskriterien in Vergabeunterlagen bei europaweiten (Entsorgungs-) Ausschreibungen“ erstellen lassen.

Es kommt laut Verdi zu dem Ergebnis, dass Kommunen Möglichkeiten haben, vergaberechtskonform zu vermeiden, dass Unter-

nehmen, die arbeits- und sozialrechtliche Standards nicht einhalten, den Zuschlag für Entsorgungsdienstleistungen erhalten.

An zwei zentralen Stellen des Vergabeverfahrens hat die ausschreibende Stelle Eingriffsmöglichkeiten. So können Kommunen zum Beispiel höhere Löhne in den Mindest- oder Ausführungsbedingungen für diejenigen Beschäftigten festlegen, die den Auftrag aus-

führen. Auch bei den Zuschlagskriterien gibt es Gestaltungsmöglichkeiten für die Vergabestellen: Dort kann die Zahlung von auskömmlichen Löhnen berücksichtigt und der Zuschlag auf ein solches Angebot erteilt werden, auch wenn es nicht das billigste Angebot ist.

Wie Kommunen die Ergebnisse des Gutachtens im Vergabeverfahren konkret umsetzen können, wird in einer Handlungsanleitung beschrieben: „Argumentationspapier und Formulierungsvorschläge zur Verankerung von Entlohnungskriterien bei europaweiten Ausschreibungen im Entsorgungsbereich“. Infrage kommen zum Beispiel Zusatzpassagen, die aufgenommen werden. Auch Textbausteine für den Vergabevermerk und die Vergabebekanntmachung sind aufgeführt. (raab)



Die arbeits- und sozialrechtlichen Standards bei Entsorgungsdienstleistungen können in der Ausschreibung festgelegt werden. FOTO: DPA

MEHR ZUM THEMA

Infos zu Handlungsspielräumen für Kommunen bei Vergütungs- und Entlohnungskriterien bei Entsorgungsausschreibungen:
www.kurzelinks.de/Verdi-Gutachten